

Nummer			Seite
24/2013	Kreis Gütersloh	Jahresabschluss 2011	2149
25/2013	Kreis Gütersloh	3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe vom 30. Januar 2013	2150

24/2013 Kreis Gütersloh

Jahresabschluss 2011

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 08.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2011 wird in der Fassung vom 23.05.2013 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von 3.266.953,55 € wird aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.
3. Der Landrat wird für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 uneingeschränkt entlastet.
4. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht 2011 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 10.06.2013 wird der gesamte Prüfungsbericht 2011 vom 23.05.2013 als allgemeiner Berichtsband angesehen.

Der oben genannte Jahresabschluss 2011 ist bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 322, Service Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 11.07.2013

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez.
Adenauer

Seite 2149

25/2013 Kreis Gütersloh

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe vom 30. Januar 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 30.01.2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe beschlossen:

I.

1. Die Präambel wird gestrichen.
2. In § 1 wird als Abs. 3 eingefügt: „Mitglieder des Zweckverbandes ‚Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen – Lippe‘ sind die Städte Bielefeld, Münster und Rheine und die Kreise Coesfeld, Borken, Gütersloh, Herford, Lippe, Minden-Lübbecke, Steinfurt und Warendorf sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.“
3. In § 2 wird hinter Abs. 5 ein neuer Abs. 6 eingefügt: „Das Studieninstitut unterstützt die Verwaltungen durch ein Personalberatungsverfahren bei der Auswahl geeigneter Nachwuchskräfte.“
Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.
4. In § 4 Abs. 2 Auflistung h) wird der Verweis auf § 2 Abs. 6 in einen Verweis auf § 2 Abs. 7 geändert.
5. In § 9 erhält Abs. 1 Satz 1 die folgende Fassung: „Die hauptamtlichen Dienstkräfte werden als Beamte/Beamtinnen des Zweckverbandes auf Lebenszeit oder als tariflich Beschäftigte eingestellt.“
6. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin oder seinen/ihren Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.“
7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin oder seinem/i ihrem Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen.“
8. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Gesamthöhe der Umlage, bestehend aus einer allgemeinen und einer Versorgungsumlage, wird von der Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen.“
9. In § 12 wird hinter Abs. 1 ein neuer Abs. 2 eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut:
„Bei der Berechnung der Umlagenhöhe wird in folgenden Fällen von der Regelung in Abs. 1 abgewichen:
 - Die Einwohnerzahl des Kreises Steinfurt wird um die Einwohnerzahl der Stadt Rheine reduziert, weil die Stadt Rheine selbst Mitglied des Verbandes ist.
 - Für den Kreis Warendorf werden wegen der weiteren Mitgliedschaft beim Studieninstitut Hellweg-Sauerland 55% der Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

- Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird mit der Einwohnerzahl der Stadt Münster veranschlagt.“

Der frühere Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wie folgt aktualisiert: „Die Versorgungslasten werden durch eine Versorgungsumlage entsprechend dem Maßstab in Abs. 1 und Abs. 2 aufgebracht.“
Der frühere Abs. 3 wird gestrichen.

10. In § 13 wird Satz 3 ergänzt und erhält folgende Fassung: „Es gilt der in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 genannte Maßstab.“
11. In § 14 Abs. 1 wird Satz 1 ergänzt und erhält folgende Fassung: „Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die bestehenden Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder in dem Verhältnis nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 über.“

II.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.